

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.1955

Geschäftszahl

WI-1/55

Sammlungsnummer

2825

Rechtssatz

Nach § 42 Abs. 2 Bgld. Gemeindewahlordnung ist ein Stimmzettel gültig ausgefüllt, wenn er neben der Parteibezeichnung den Namen eines, mehrerer oder aller Bewerber des gewählten Wahlvorschlages unzweideutig dartut. Nach § 45 Abs. 5 GWO ist ein Stimmzettel ungültig, wenn auf ihm nebst einer gültigen Parteibezeichnung Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht sind. Damit können nur solche Worte, Bemerkungen oder Zeichen gemeint sein, die nicht mehr zur zulässigen eindeutigen Parteibezeichnung i. S. des § 42 Abs. 2 GWO gehören.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1955:WI_1.1955